

Synopse: Reglement über die Berechnung der Pflichtparkfelder, die Befreiung von der Parkfelderstellungspflicht und die zu leistenden Ersatzabgaben (Parkierungsreglement I)

Aktuell gültiges Reglement	Entwurf 2024	Bemerkungen
I. Allgemeines	I. Allgemeines	
§ 1 Allgemeines, Inhalt	§ 1 Allgemeines Inhalt	Ergänzung und begriffliche
Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:	Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:	Anpassung. Neu wird in Über-
a) die Berechnung der Anzahl Abstellplätze,	a) die Berechnung der Anzahl <u>Parkfelder und deren Si-</u>	einstimmung mit übergeord-
b) die Befreiung von der Beschaffungspflicht sowie die Festle-	cherstellung,	netem Recht der Begriff Park-
gung der Ersatzabgabe und deren Verwendung.	b) die Befreiung von der <u>Erstellungspflicht</u> sowie die	feld verwendet
	Festlegung der Ersatzabgabe und deren Verwendung.	
II. Berechnung der Anzahl zu beschaffender Abstellplätze	II. Berechnung der Anzahl zu <u>erstellender Parkfel-</u>	
	der und deren Sicherstellung	
1. Grenzbedarf		
§ 2 Berechnung	§ 2 Berechnung	Anpassung an gesetzliche
¹ Die Nutzungsart bestimmt den Grenzbedarf. Die Grenzbe-	Die Berechnung richtet sich nach dem jeweiligen kanto-	Grundlage.
darfswerte der einfacheren Nutzungsarten - noch ohne Be-	nalen Recht, derzeit § 43 BauV.	
rücksichtigung der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmit-		
teln - sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.		

Aktuell gültiges	Reglement		
		Parkfelder für	
Grenzbedarf je Nutzungsart ¹⁾	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden	
Einfamilienhaus	1 P pro 65 m ² BGF (mind. 2 P pro Haus)		kei
Mehrfamilien-haus	1 P pro Wohnung wenn φ BGF < 75 m ² 1,5 P pro Wohnung wenn φ BGF > 75 m ² mind. 1 P pro Wohnung	+ 10 % für Besucher	
Industrie- und Gewerbe- betriebe	0,6 P pro AP (mind. 1 P pro Betrieb)	0,13 P pro AP (mind. 1 P pro Betrieb)	5
Dienstleistungs- betriebe	0,6 P pro AP (mind. 1 P pro Betrieb)	Gruppe 1: 0,3 0,4 P pro AP ²) Gruppe 2: 0,1 0,3 P pro AP ²)	:
Verkaufs- geschäfte	0,6 P pro AP bzw. 1 P pro 50 m ² VF ³) mind. 1 P pro Betrieb	Gruppe 1: 8 P pro 100 m ² VF Gruppe 2: 3 P pro 100 m ² VF	eir
Andere	aufgrund SN 641 400 oder Fachliteratur	aufgrund SN 641 400 oder Fachliteratur	bed
 Bruchteile über 0,5 sind am Schluss aller Berechnungen aufzurunden Kleine Werte für Betriebe > 100 AP, grössere Werte für Betriebe < 30 AP Das Kriterium, welches die grössere Anzahl Parkfelder ergibt, ist massgebend 			

2

Aktuell gü	ltiges Reglement	Entwurf 2024	Bemerkungen
	e Untersuchungen weisen z.T. auf einen grösseren nbedarf von 40 - 45 m² hin.		
	ungsbetriebe		
Gruppe 1:	Kundenintensive Dienstleistungsbetriebe, oft mit Schalterbetrieb wie öffentliche Verwaltung, Bank,		
	Post, Reisebüro, Arztpraxis, Kopierzentrale, Coiffeursalon, usw.		
Gruppe 2:	Übrige Dienstleistungsbetriebe wie öff. Verwaltung mit schwachem Publikumsverkehr, Verwaltung		
	von Industriebetrieben, Architektur- und Ingeni-		
	eurbüro, usw.		
Verkaufsge	schäfte Kundenintensive Geschäfte wie Lebensmittelge-		
Gruppe 1.	schäfte, Warenhaus, Kiosk,		
Gruppe 2:	Apotheke, usw. Übrige Geschäfte wie Papeterie, Kunst- und		
Спирре 2.	Schmuckverkauf,		
	Buchhandlung, Haushaltsgeschäfte, usw.		
Abkürzunge	an.		
_	splatz BGF = Bruttogeschossfläche (§ 9 Abs. 2 A-		
BauV) P=	Parkfeld VF = Verkaufsfläche		
Besondere I			
² Für besondere Nutzweisen (Unterhaltungsstätten, öffentliche Bauten und Anlagen, Einkaufszentren und dergleichen) legt			
	nderat den Grenzbedarf von Fall zu Fall gemäss den		
	n und den Grundsätzen dieser Norm in angemes-		
sener Weis			
2. Reduzier	ter Bedarf = Pflichtabstellplätze		

Aktuell gültig	es Reglement			Entwurf 2024	Bemerkungen
§ 3 Güteklasse der öffentlichen Verkehrserschliessung Die Einteilung des Gemeindegebietes in die für die Berechnung des reduzierten Bedarfs massgebenden Güteklassen ist im Anhang festgehalten (Plan "Ermittlung des reduzierten Bedarfs").					
§ 4 Reduzierter Bedarf Der ermittelte Grenzbedarf wird unter Berücksichtigung der Güteklasse der öffentlichen Verkehrserschliessung aufgrund nachfolgender Tabelle reduziert. Bestimmung des reduzierten Bedarfs in % des Grenzbedarfs			sung aufgrund		
Güteklasse ÖV cher		Beschäftigte	Kunden/Besu-		
Klasse B Klasse C Klasse D	90 % 100 % 100 %	60 % 75 % 85 %	70 % 80 % 90 %		
§ 5 Mehrfachnu Zusätzliche Ab fachnutzung vo	minderungen s	sind bei nachgew möglich.	iesener Mehr-		
				§ 3 Sicherstellung ¹ Die Pflichtparkfelder können auf dem eigenen Grundstück oder auf einem fremden Grundstück oder in einer Gemeinschaftsanlage erstellt werden.	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1.
Pflichtabstellp	elte Anzahl Abs ätze und ist ma ze auf eigenem	stellplätze ist die assgebend für die n oder fremdem (e.	e Beschaffung	² Die <u>Parkfelder</u> für Besuchende sind in der Regel in höchstens 200 m, die übrigen <u>Pflichtparkfelder</u> in höchstens 300 m Entfernung vom pflichtigen Grundstück zu erstellen, wobei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2.

Aktuell gültiges Reglement	Entwurf 2024	Bemerkungen
Nützliche Distanz ² Die Abstellplätze für Besucher sind in der Regel in höchstens 200 m, die übrigen Pflichtabstellplätze in höchstens 300 m Ent- fernung vom pflichtigen Grundstück zu erstellen, wobei die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind.	³ Die nicht auf dem eigenen Grundstück erstellten Parkfelder sind im Grundbuch sicherzustellen.	Dieser Absatz entspricht sinn- gemäss dem bisherigen § 6 Abs. 3 und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung.
Sicherstellung ³ Die nicht auf dem eigenen Grundstück beschafften Abstellplätze sind grundbuchlich oder auf andere Weise sicherzustellen. Sie dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderates nicht aufgehoben werden.	⁴ <u>Pflichtparkfelder</u> dürfen nur durch Verfügung des Stadtrats aufgehoben werden.	Dieser Absatz entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 3
III. Befreiung von der Erstellungspflicht; Ersatzabgaben	III. Befreiung von der Erstellungspflicht; Ersatzabgaben	
§ 7 Einzelfallweise Befreiung ¹ Der Gemeinderat kann gemäss § 55 Abs. 3 BauG im Einzelfall von der Beschaffungspflicht ganz oder teilweise befreien, wenn wichtige öffentliche Interessen, namentlich des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit entgegenstehen oder wenn der Aufwand für die Erstellung der Parkplätze unzumutbar wäre.	§ 4 <u>Befreiung von der Erstellungspflicht</u> 1 <u>Die Befreiung von der Erstellungspflicht richtet sich</u> nach § 55 Abs. 3 BauG.	Analog dem § 2 wird auf das kantonale Recht verwiesen.
Gebietsweise Befreiung ² Von der Pflicht zur Beschaffung von Abstellplätzen wird gemäss § 54 BO in der Altstadtzone, in der Ringzone und in der Spezialzone "Bahnhof-Bahnhofstrasse-Malagarain" gebietsweise teilweise befreit. Das Mass der Befreiung ergibt sich aus folgender Tabelle:	² Die Liegenschaften in der Altstadtzone, der Ringzone, der weiteren Schutzzonen B-L, der Bahnhofszone und der Spezialzone Bahnhofstrasse-Malaga sind gemäss § 63 BNO von der Erstellungspflicht teilweise befreit. Das Mass der Befreiung beträgt in % des zu erstellenden Parkfelder-Angebots:	Es wird eine Marginalie (Randtitel) pro Paragraf, nicht pro Absatz verwendet (analog dem höherrangigen Recht). Ansonsten entspricht der Paragraf der bisherigen Regelung.
Zu beschaffende Abstellplätze in % des reduzierten Bedarfs gemäss § 6 Abs. 1:	Bewohnerschaft Angestellte/ Besuch/ Beschäftigte Kundschaft Ringzone, 50 % 50 % 75 % weitere Schutz- zonen B-L	Die Ringzone, die weiteren Schutzzonen B-L, die Bahn- hofszone, und die Spezial- zone Bahnhofstrasse-Malaga

Aktuell gültig	es Reglement			Entwurf 2024	Bemerkungen
Ringzone Spezialzone Altstadtzone	Bewohner 50% 75% mindestens 1 P	Angestellte/ Beschäftigte 50% 75% arkfeld pro Liegenso	Besucher/ Kunden 75% 75% chaft	Bahnhofszone, Spezialzone Bahn- hofstrasse-Malaga In der Altstadtzone ist mindestens ein Parkfeld pro Liegenschaft zu erstellen.	sind Standorte mit gutem öf- fentlichem Verkehrsan- schluss, welche eine hohe Nutzungsdichte aufweisen. Aus diesem Grund ist es an- gebracht diese Standorte gleich zu behandeln
und 2 ist pro n zu entrichten. Altstadtzone u Uebrige Gebie	g von der Bescha nicht beschafften Sie beträgt: and Ringzone te		satzabgabe 4'000 5'000	§ 5 Ersatzabgaben ¹ Bei Befreiung von der Erstellungspflicht gemäss § 4 ist pro nicht erstelltem Parkfeld eine Ersatzabgabe gemäss § 58 BauG zu entrichten. Sie beträgt: Altstadtzone und Ringzone und CHF 9'000 weitere Schutzzonen B-L Übrige Gebiete CHF 7'500 ² Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen An-	Die Höhe der Ersatzabgaben wurde den gestiegenen Bau- landpreisen und den gestie- genen Erstellungskosten an- gepasst. (vgl. S. 2 der Vorlage)
		ntlichen Abstellplatz.		spruch auf einen fest zugeteiltes öffentliches <u>Parkfeld</u> . 3 Wird ein verfügtes Mobilitätskonzept nicht eingehalten, so wird nach Ausschöpfung von weiteren Rückfallebenen die Pflicht zur Leistung von Ersatzabgaben verfügt.	Verknüpfung zum Mobilitäts- konzept.
pflichtig sind d	gabe wird mit de lie im Grundbuch rechtskräftige Al	em Baubeginn fällig. In als Eigentümer ein bgabeverfügung gilt	getragenen	§ 6 Zahlungspflicht ¹ Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümerin bzw. Eigentümer eingetragen sind. ² Die rechtskräftige Abgabeverfügung gilt als definitiver Rechtsöffnungstitel.	Präzisierungen.

Aktuell gültiges Reglement	Entwurf 2024	Bemerkungen
² Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechts- kräftig ist, kann Sicherstellung verlangt werden.		
	§ 7 Rückerstattung ¹ Geleistete Ersatzabgaben werden anteilsmässig zinsfrei zurückerstattet, wenn und soweit die Rechtspflicht für deren Leistung aufgrund der nachträglichen Erfüllung der Parkfelderstellungspflicht oder einer Nutzungsänderung weggefallen ist.	Möglichkeit zur Rückerstat- tung.
	² Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn mit dem Bau der Parkfelder nicht innert zehn Jahren seit Rechtskraft der Abgabeverfügung begonnen wird oder die Nutzungsänderung nicht innert derselben Frist realisiert wird.	
§ 10 Parkraumfonds ¹ Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäufnet. Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen.	§ 8 Parkraumfonds ¹ Mit den Ersatzabgaben wird ein Fonds geäufnet. Dem Fonds sind auch allfällige Betriebsüberschüsse der ganz oder teilweise mit Fondsmitteln erstellten Anlagen zuzuweisen.	
² Die Fondsmittel sind zu verwenden: -für die Erstellung von Parkierungsanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen und der Abdeckung von Parkierungsbedürfnissen im Sinne von § 6 dieses Reglements dienen,	² Die Fondsmittel sind <u>gemäss § 58 Abs. 4 Baugesetz zu</u> <u>verwenden.</u>	Anpassung an gesetzliche Grundlage.
-für Anlagen des öffentlichen Verkehrs oder des nicht motori- sierten Privatverkehrs, die den abgabepflichtigen Grundeigen- tümern dienen.		
IV. Allgemeine Bestimmungen	IV. Allgemeine Bestimmungen	
§ 11 Besucherparkfelder Der Gemeinderat kann verlangen, dass die Parkfelder für Besucher und Kunden besonders gekennzeichnet werden.	§ 9 Beschriftung	

Aktuell gültiges Reglement	Entwurf 2024	Bemerkungen
	Der Stadtrat kann verlangen, dass die Parkfelder für Besuchende und Kundschaft besonders gekennzeich- net werden.	
§ 12 Betriebsreglement Der Gemeinderat kann je nach Bauvorhaben ein Betriebsreglement für die Parkierungsanlage verlangen.	§ 10 Betriebsreglement Der Stadtrat kann <u>ab einer Grösse von 50 Parkfeldern</u> ein Betriebsreglement für die Parkierungsanlage verlan- gen.	Präzisierung.
V. Schlussbestimmungen	V. Schlussbestimmungen	
§ 13 Übergangsbestimmung ¹ Die nach bisherigem Recht festgelegte Pflicht, sich an der Finanzierung künftig zu erstellender Gemeinschaftsanlagen oder öffentlicher Abstellplätze zu beteiligen, wird in eine Ersatzabgabe umgewandelt (§ 169 Abs. 4 BauG).	§ 11 Übergangsbestimmungen Bei einer Umwandlung nach § 169 Abs. 4 BauG werden die Erstellungspflicht und das Ausmass der Befreiung nach den Regeln des vorliegenden Reglements be- stimmt, sofern diese für die Pflichtigen günstiger sind als die bisherige Regelung.	
² Bei dieser Umwandlung werden die Beschaffungspflicht (reduzierter Bedarf) und das Ausmass der Befreiung nach den Regeln des vorliegenden Reglementes bestimmt, sofern diese für den Pflichtigen günstiger sind als die bisherige Regelung.		
§ 14 Inkrafttreten Das Reglement tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.	§ 12 Inkrafttreten Das vorliegende Reglement tritt mit der gesamtrevidierten Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft und ist auf alle zu diesem Zeitpunkt hängigen Baugesuche anwendbar.	